

## Preisordnung Nr. 1869.

## — Einzelhandelsspannen für die Lieferungen der Großhandelsgesellschaften an den Einzelhandel —

Vom 28. März 1960

## § 1

(1) Bei Lieferungen der Großhandelsgesellschaften an die Betriebe des sozialistischen Einzelhandels (HO, KG) sind unabhängig von den Festlegungen in den Preisordnungen und Preisbewilligungen für Warengruppen und einzelne Waren die in der Anlage aufgeführten Einzelhandelsrabatte, bezogen auf den Einzelhandelsverkaufspreis, zu gewähren.

(2) Bei Lieferungen der Großhandelsgesellschaften an den Kommissionseinzelhandel, den privaten Einzelhandel und sonstige Abnehmer sind die in den Preisordnungen und Preisbewilligungen festgelegten Einzelhandelsspannen gültig.

(3) Bei Lieferungen von Waren der Sortimente

Kartoffeln,  
Frischobst,  
Frischgemüse,  
Südfrüchte,  
Brillenoptik,  
Briefmarken

durch die Großhandelsgesellschaften an den gesamten Einzelhandel und sonstige Abnehmer gelten die in den Preisordnungen und Preisbewilligungen festgelegten Einzelhandelsspannen.

(4) Soweit von den Großhandelsgesellschaften als Nebensortimente Waren von nicht aufgeführten Schlüsselnummern gehandelt werden, sind dem sozialistischen Einzelhandel die Rabattsätze zu gewähren, die der Abrechnung dieser Warengruppen entsprechen.

(5) Die Rechnungslegung der Produktionsbetriebe bleibt durch diese Preisordnung unberührt.

## § 2

(1) Die in der Anlage festgelegten Rabattsätze sind von den Großhandelsgesellschaften ab 1. April 1960 anzuwenden.

(2) Die in der Anlage festgelegten Rabattsätze für die Warengruppen

Kurzwaren,  
Modewaren und  
Hüte

gelten ab 1. Januar 1961. Bis zum 31. Dezember 1960 finden die in den Preisordnungen und Preisbewilligungen festgelegten Einzelhandelsspannen Anwendung. §

## § 3

Diese Preisordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Berlin, den 28. März 1960

Der Minister für Handel und Versorgung

M e r k e l

## Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 1869

Rabatt- gruppe	Warenart	Schlüssel-Nr. der Schlüssel- liste 1960 zum Warenumsatz und Waren- fonds	Einzel- handels- rabatt %
<b>Textilwaren</b>			
1	Oberbekleidungsgewebe, sonstige Meterwaren	4100	10,0
2	Raumtextilien und Wachstuche	* 4200 außer 4299	10,5
3	Fußbodenbelag und sonstiger Tisch- und Wandbelag	4299 )	16,5
3	Plasterzeugnisse	4570 /	
4	Strümpfe, Handschuhe und Lederschuhe	4301, 4310, 4380, 5250	14,7
5	Untertrikotagen	4320/30, 4340	14,1
6	Obertrikotagen	T. v. 4390, 4350, 4360, 4370	10,9
7	Herrenoberbekleidung	4610, 4650	11,8
8	Damenoberbekleidung	4650, 4620 (außer 4628)	12,8
9	Knaben- und Mädchenbekleidung	4650, 4660, 4670 (außer 4668, 4678)	15,2
10	Arbeitsbekleidung	4630, 4640	12,5
11	Lederbekleidung	4930	11,0
12	Haushaltwäsche und Bettfedern	4800, 4470	9,3
13	Leibwäsche, Schürzen	4700, 4628, 4668, 4678	11,4
14	Miederwaren, Fahnen, Schirme, Bekleidungszubehör	4480, 4531, 4541, 4543, 4545, 4548, 4560, 4590	11,3
<b>Schuhe und Lederwaren</b>			
1	Lederstraßenschuhe	3110	12,0
	Arbeitsstiefel und -schuhe aus Leder	3130	
2	Straßenschuhe aus Austauschstoffen, sonstiges Schuhwerk	3140, 3150	16,3
	Gummi- und Igelitschuhwerk	3200	
	sonstige Schuhbedarfsartikel	T. v. 4420, 5292, 6342	
3	Galanterie- und Sattlerwaren aus Leder	5210	13,8
4	Galanterie- und Sattlerwaren aus Kunstleder und sonstigen Stoffen	5220 bis 5290 ohne 5292	18,5
<b>Kurzwaren</b>			
1	Kurzwaren	4410, 4420, 4430, 4533, 4535, 4538, 8355, 8358, 5619, 5290, 4495, 4499, 5224, 5341, 5344, 4390	9,6